



Verfassung des Staates Schlopolis

VerfS

Ausfertigungsdatum: 20.01.2025

Präambel

Im Sinne der Freiheit, der Gleichheit und der Zusammenarbeit, unter der beschützenden Schwinge unseres Wappentiers und der leitenden Hand der Demokratie, gelobt das Volk von Schlopolis mit Annahme dieser Verfassung, die Werte der Demokratie und Nachhaltigkeit zu vertreten und alles dafür zu tun, unseren Staat, unsere Demokratie und unsere Freiheit zu schützen und seine Pflichten zu tun, um ein selbstbestimmtes und freies Leben in unserer Republik zu gewährleisten.

I.

Die Grundrechte

Art 1 [Grundrechte]

- (1) Jeder Mensch im Staat hat das Recht, in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.
- (2) Alle Staatsbürger:innen sind gleichberechtigt, jede Art der Diskriminierung ist verboten.
- (3) Der Staat garantiert für jede:n Staatsbürger:in folgende Rechte:
 - (a) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit
 - (b) Das Recht auf Eigentum, allerdings nicht auf unbegrenzten Profit
 - (c) Das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Rechts der persönlichen Ehre
 - (d) Das Recht auf freie Presse
 - (e) Das Recht zur Versammlung, Vereinigung und zum Streik, solange dies friedlich geschieht und sich nicht gegen Bestimmungen des Strafrechts wendet oder den Grundsätzen dieser Verfassung widerstrebt
 - (f) Das Recht zur freien Religionswahl und Religionsausübung
 - (g) Das Recht auf eine sinnvolle Beschäftigung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten
 - (h) Das Recht auf Brief- und Postgeheimnis
 - (i) Das Recht auf Kenntnis über alle staatlich bekannten Informationen, sofern kein gewichtiger Grund dagegen spricht
 - (j) Das Recht auf Gemeingüter

II.

Rolle des Volkes

Art 2 [Rolle des Volkes]

- (1) Schlopolis berücksichtigt die Werte der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der sozialen und nachhaltigen Republik. Jede Staatsgewalt, die in Artikel 6 bis Artikel 14 dieser Verfassung beschrieben wird, geht vom Volke aus und ist durch eine

ununterbrochene Legitimationskette auf das Volk zurückzuführen. Die Grundrechte des Artikel 1 binden sie und jene Staatsorgane, die in ihrem Auftrag oder durch sie ermächtigt handeln, als unmittelbar geltende Abwehrrechte. Ihr Wirkungsrahmen nach dieser Verfassung bestimmt sich nach dieser Funktion.

- (2) Das Volk drückt seinen Willen in Wahlen und Abstimmungen aus.
- (3) Alle Bürger:innen haben das Recht auf Teilnahme an der politischen Willensbildung.
- (4) Die in Absatz 1 bis 4 festgeschriebenen Prinzipien sind von allen Bürger:innen vor dem Verfassungsgericht einklagbar.
- (5) Bürger:innen sind alle Lehrer:innen, Schüler:innen und Mitglieder der Schulleitung.

III.

Wahlrecht

Art 3 [Parteien]

- (1) Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung mit. Ihre Gründung ist frei. Sie müssen demokratisch organisiert sein und sich zu den Grundwerten der Verfassung bekennen und diese fördern und unterstützen.
- (2) Grundsätzlich besitzt jede:r Bürger:in das Recht und erhält die Chance, jeder Partei jederzeit beizutreten. Dies gilt nicht, wenn die Partei satzungsgemäße und gewichtige Gründe gegen einen Beitritt vorlegen kann. Unter diese gewichtigen Gründe fallen insbesondere nicht:
 - (a) Geschlecht (Identität),
 - (b) sexuelle Orientierung,
 - (c) Religion,
 - (d) Behinderung,
 - (e) Alter,
 - (f) Eine zugeschriebene "Rasse"
 - (g) Persönliche Sympathien,
 - (h) Bisherige Mitgliedschaften in unpolitischen Organisationen oder Vereinigungen,

- (i) Alles weitere, was unter das Diskriminierungsverbot des Artikel 1 fiele, ausgenommen der politischen Anschauungen.
- (3) Insbesondere muss es nach Absatz 2 jeder:m Bürger:in möglich sein, für die Wahlliste zu kandidieren.
- (4) Ein Parteiausschluss kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern derselben Partei nur durch das Verfassungsgericht, bzw. vor dessen Konstituierung durch das Orgateam, erfolgen. Dabei ist insbesondere auf Neutralität, Transparenz und Anhörung des betroffenen Mitglieds zu achten. Geeignet für einen Ausschluss sind Aussagen, Handlungen oder sonstige Betätigungen während der Mitgliedschaft in der Partei, oder, sofern bei Beitritt nicht bekannt, auch vor der Mitgliedschaft in der Partei. Geeignet kann jedenfalls nur solcher Sachverhalt sein, welcher nach Absatz 2 auch einen Eintritt hätte verhindern können.
- (5) Sollte eine Partei Absatz 1 Satz 2 nicht folgen, ist diese verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Verfassungsgericht, bzw. vor dessen Konstituierung das Orgateam.
- (6) Alle in diesem Artikel festgeschriebenen Rechte sind von jeder:m Bürger:in einklagbar, wobei ein eigener Nachteil geltend gemacht werden muss.

Art 4 [Wahl zur Nationalversammlung]

- (1) Die Nationalversammlung, bestehend aus 30 Mitgliedern, wird durch ein Verhältniswahlrecht von allen Bürger:innen gewählt. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim und transparent.
- (2) Bei der Wahl werden die Sitze jeder Partei in der Nationalversammlung bestimmt. Wählbar ist jede Wahlliste, die fristgerecht von einer Partei eingereicht wurde, wobei jede Partei nur eine Wahlliste einreichen darf. Jede:r Bürger:in ist stimmberechtigt. Die Zuteilung erfolgt über Multiplikation der gesamten Sitzanzahl des Parlaments (30) mit dem Stimmenanteil, den eine Partei errungen hat, wobei eine 3%-Hürde gilt.

- (7) Sollte eine Wahlliste mehr Mandate erhalten als Mitglieder, die wirklich bereit sind, ein Mandat zu besetzen, kann sie innerhalb von zwei Wochen noch weitere Mitglieder auf ihrer Wahlliste ergänzen. Wenn anschließend nicht ausreichend Personen auf der Liste stehen, auch im Falle eines Nachrückens, verfällt das Mandat.
- (8) Sollte ein Mitglied der Nationalversammlung zurücktreten, rückt die nächste Person der jeweiligen Wahlliste nach, um den Sitz neu zu besetzen.

Art 5 [Wahl der:s Königs:in]

- (1) Die:der König:in wird per relativer Mehrheit direkt vom Volk gewählt.
- (2) Die:der Zweitplatzierte wird die:der Vizekönig:in.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Bürger:innen.

IV.

Aufbau des Staates

Art 6 [Nationalversammlung]

- (1) Die Nationalversammlung ist ein gesetzgebendes Organ in Schlopolis.
- (2) Die Nationalversammlung besteht aus 30 Mitgliedern mit freiem Mandat. Sie organisieren sich frei in Fraktionen, welche aus mindestens zwei Abgeordneten bestehen.
- (3) Die Nationalversammlung wählt mit absoluter Mehrheit einen Präsident:in. Sollte dies innerhalb von zwei Wahlgängen nicht gelingen, erfolgt die Wahl per relativer Mehrheit. Der Präsident handelt überparteilich und leitet die Sitzungen der Nationalversammlung gemäß dieser Verfassung. Anschließend werden in einem Wahlgang per relativer Mehrheit zwei Stellvertreter:innen gewählt, die den:die Präsident:in bei seiner:ihrer Arbeit unterstützen und im Falle von Abwesenheit vertreten. Hierbei hat jede:r Abgeordnete zwei Stimmen. Analog

wird für zwei Schriftführer:innen verfahren, die die Abstimmungsergebnisse protokollieren. Eine konstruktive Abwahl aller dieser Positionen ist mit absoluter Mehrheit möglich.

- (4) Die Nationalversammlung tagt regelmäßig und veröffentlicht Sitzungsprotokolle.
- (5) Alle Abgeordneten haben ein umfassendes Frage- und Informationsrecht gegenüber der Regierung, sofern sich die Fragen auf den entsprechenden Zuständigkeitsbereich beziehen.
- (6) Jede:r Abgeordnete und der Ministerpräsident kann einen Gesetzesentwurf zur Debatte und anschließenden Abstimmung vorlegen. Hierbei muss eine einfache Mehrheit dem Antrag zustimmen, damit dieser angenommen ist. Anschließend muss das neue Gesetz vom König unterzeichnet werden, um Gültigkeit zu erlangen.
- (7) Der Staatshaushalt wird wie ein Gesetz verabschiedet.
- (8) Verfassungsänderungen sind möglich, wenn diese von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalversammlung und vom Verfassungsgericht, bzw. vor dessen Konstituierung dem Orgateam, angenommen werden.
- (9) Das Gehalt der Abgeordneten beträgt das 1,5-fache des Mindestlohns, solange diese zu den Sitzungen erscheinen oder sich bei Fernbleiben zumindest angemessen entschuldigen.

Art 7 [König:in]

- (1) Die:der König:in und die:der Vizekönig:in sind repräsentativ, neutral und überparteilich. Die:der König:in ist das Staatsoberhaupt und vertritt den Staat nach außen und nach innen.
- (2) Die:der König:in und die:der Vizekönig:in dürfen nicht in der Nationalversammlung oder dem Verfassungsgericht sitzen und dürfen nicht Mitglied einer politischen Vereinigung sein. Dies gilt auch für Kandidaten für das Amt.

Art 8 [Befugnisse und Pflichten der:des König:in]

- (1) Die:der König:in hat die Pflicht zur Repräsentation und Integration.
- (2) Die:der König:in ernennt und entlässt symbolisch alle Mitglieder der Nationalversammlung und der Regierung.
- (3) Die:der König:in unterzeichnet und verkündet symbolisch alle Gesetze der Nationalversammlung vor ihrem Inkrafttreten.
- (4) Erst nachdem Absatz 2 bzw. 3 erfüllt sind, sind entsprechende Handlungen gültig und treten in Kraft.
- (5) Solange keine Regierung im Amt ist, kann der:die König:in kommissarisch deren Aufgaben übernehmen.

Art 9 [Vertretung der:des König:in]

- (1) Sofern die:der König:in dem zustimmt, darf die:der Vizekönig:in zeitlich und/oder räumlich begrenzt die Befugnisse und Pflichten der:des König:in wahrnehmen.

Art 10 [Gehalt der:des (Vize)könig:in]

- (1) Das Gehalt der:des König:in und der:des Vizekönig:in beträgt maximal das Zweifache des Mindestlohns.

Art 11 [Wahl und Abwahl der:des Ministerpräsidenten:in]

- (1) In der Nationalversammlung wird die:der Ministerpräsidenten:in mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung gewählt.
- (2) Ab dem dritten Wahlgang wird nur eine relative Mehrheit benötigt.
- (3) Die:der Ministerpräsident:in kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum oder durch eine Vertrauensfrage abgesetzt werden. Dazu ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung nötig.

Art 12 [Befugnisse und Pflichten der:des Ministerpräsidenten:in]

- (1) Die:der Ministerpräsident:in besitzt eine Richtlinienkompetenz innerhalb der Regierung.
- (2) Seinen:ihren Stellvertreter:in wählt die:der Ministerpräsident:in aus der Mitte der Minister:innen. Die Minister:innen werden von der:dem Ministerpräsident:in ernannt und entlassen.
- (4) Wenn ein Gesetz sie:ihn dazu ermächtigt, kann die:der Ministerpräsident:in Rechtsverordnungen erlassen.

- (5) Die:der Ministerpräsident:in unterliegt der staatlichen Neutralitätspflicht.
- (6) Bei allen Sitzungen der Nationalversammlung hat die:der Ministerpräsident:in anwesend zu sein und besitzt zudem ein Initiativrecht.
- (7) Das Gehalt der:des Ministerpräsidenten:in und der:des Stellvertreters:in beträgt das Zweifache des Mindestlohns.

Art 13 [Vertretung der:des Ministerpräsidenten:in]

- (1) Sofern die:der Ministerpräsident:in dem zustimmt, darf die:der stellvertretende Ministerpräsident:in zeitlich und/oder räumlich begrenzt die Befugnisse und Pflichten der:des Ministerpräsidenten:in wahrnehmen.

Art 14 [Befugnisse und Pflichten der Minister:innen und des Kabinetts]

- (1) Die Minister:innen leiten ihr Ressort in eigener Verantwortung und können dazu verschiedene Beamt:innen und Abteilungsleiter:innen einstellen.
- (2) Sie unterliegen der staatlichen Neutralitätspflicht.
- (3) Bei allen Sitzungen der Nationalversammlung haben die Minister:innen anwesend zu sein.
- (4) Sie können Rechtsverordnungen erlassen, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt, Verwaltungsvorschriften können sie an unterstehende Ämter erlassen.
- (5) Es muss mindestens ein Finanzministerium, Innenministerium, Arbeitsministerium, Justizministerium, Zaubereiministerium, Umweltministerium und Wirtschaftsministerium geben. Außerdem muss es ein Bürgeramt, den Grenzschutz, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Zentralbank und das Arbeitsamt geben, deren Abteilungsleiter von der:dem zuständigen Minister:in ernannt und entlassen werden können und ihr:ihm rechenschaftspflichtig sind. Das Orgateam ist jedoch befugt, deren Zuständigkeiten zu übernehmen. Weitere Ministerien und Abteilungen können von der:dem Ministerpräsidenten:in bzw. von der:dem zuständigen Minister:in eingerichtet werden.
- (6) Die Ministerien finanzieren sich über den Staatshaushalt.

Art 15 [Aufbau des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus zwei Richtern, die von der Orgateamleitung ernannt werden.

Art 16 [Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsgerichts]

- (1) Das Verfassungsgericht wacht allein über die Einhaltung der Verfassung. Es wird selbstständig oder auf Antrag tätig. Es urteilt unter anderem im Organstreitverfahren, in der Normenkontrolle und in der Grundrechtsbeschwerde.
- (2) Beteiligtenfähig sind im Organstreitverfahren alle politischen Organe, welche in der Verfassung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Eine Verletzung der eigenen verfassungsmäßigen Rechte ist geltend zu machen.
- (3) Antragsbefugt in der Normenkontrolle ist die Regierung und die Nationalversammlung, wobei bei dieser nur 15% der Mitglieder benötigt werden.
- (4) Antragsbefugt für eine Grundrechtsbeschwerde sind alle Bürger:innen. Eine Verletzung der eigenen verfassungsmäßigen Grundrechte ist geltend zu machen.
- (5) Das Verfassungsgericht besitzt die Befugnis, verfassungswidrige Gesetze für nichtig zu erklären und einstweilige Anordnungen zur vorläufigen Regelung eines Sachverhaltes auszusprechen.
- (6) Alle Staatsbedienstete können bei Rechtsbrüchen durch das Verfassungsgericht des Amtes enthoben werden. Sollte es eine gesetzliche Regelungslücke zur Nachfolge geben, kann das Verfassungsgericht vorläufige Regelungen erlassen.
- (7) Das Verfassungsgericht organisiert, strukturiert und besetzt das restliche Justizsystem. Ausgenommen davon ist die Staatsanwaltschaft.
- (8) Sind die verfassungsmäßige Ordnung oder der Staat Schlopolis in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und sind die Staatsorgane nicht in der Lage, diesen Umstand rechtzeitig zu korrigieren, so wird dies, nach ausführlicher Beratung mit dem Präsidenten, durch das Verfassungsgericht festgestellt. Es wirkt dann darauf hin, das verfassungsmäßige und produktive Zusammenwirken der Staatsgewalten zu gewährleisten und trifft hierzu Maßnahmen, die

von den Staatsgewalten umzusetzen sind, soweit dies geboten ist und sonstige Mittel erschöpft sind. Gegen entsprechende Maßnahmen und deren Notwendigkeit steht der Rechtsweg offen. Die Grundrechtsbindung des Artikel 2 bleibt unberührt.

- (9) Die Richter:innen des Verfassungsgerichts dürfen keine weiteren politischen Ämter besetzen.
- (10) Bis die Richter:innen des Verfassungsgerichts bestimmt sind, werden seine Befugnisse und Pflichten durch das Orgateam wahrgenommen. Dabei dürfen nur jene Mitglieder des Orgateams an entsprechenden Entscheidungen beteiligt sein, die kein anderes politisches Amt bekleiden oder für dieses kandidieren wollen.
- (11) Das Gehalt der Richter:innen des Verfassungsgerichts beträgt das Zweifache des Mindestlohns.

V.

Wirtschaft

Art 17 [Grundsätze der Wirtschaft]

- (1) Die Wirtschaftsform von Schlopolis ist die Marktwirtschaft. Sie orientiert sich an nachhaltigen und sozialen Grundsätzen. Die Überprüfung der Nachhaltigkeit obliegt dem Ordnungsamt. Näheres regelt ein Gesetz.
- (2) Es gibt in Schlopolis einen allgemeinen Mindestlohn, der für eine Tätigkeit pro Tag festgelegt werden muss. Näheres regelt ein Gesetz.
- (3) Steuern werden am Ende des Projekts auf das Vermögen entrichtet. Betriebsleiter:innen dürfen am Ende grundsätzlich maximal 30€ im Umtausch erhalten, alle anderen dürfen grundsätzlich überhaupt kein Geld umtauschen.
- (4) Über die Verwendung eines möglichen Gewinns des Projektes entscheidet die Schulgemeinschaft.